

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2014 nach § 11 SGB III

Allgemeine methodische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB III-Eingliederungsbilanz für 2014 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Gründungszuschuss).

Die Eingliederungsbilanz 2014 stellt Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im März 2015 gültigen Gebietsstand dar.

Es ist vorgesehen, die Bereitstellung der Daten zu den Eingliederungsbilanzen grundlegend zu überarbeiten. Ziel ist den Nutzen für die Anwenderinnen und Anwender der Eingliederungsbilanz zu erhöhen. In einem ersten Teil wurde eine Reduzierung des Tabellenteils umgesetzt, indem die Förderung der Vermittlung in soz.-versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen von eingelösten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III in die Darstellung nach Instrumenten in Tabelle 3, 4, 6, 8 und 9 aufgenommen wurde und dafür auf die bisherige Tabelle 10 verzichtet wird. Differenzierte Auswertungsmöglichkeiten zu § 45 SGB III finden Sie im Internetangebot der BA-Statistik unter: „[Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einschließlich Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine](#)“. Die Beteiligung von Personengruppen an den einzelnen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wird zukünftig ausschließlich über die Darstellung von Eintritten (JS) und Beständen (JD) erfolgen. Die Abbildung der Abgänge nach den einzelnen Leistungen insgesamt wird künftig nur noch im Rahmen der Tabelle 6 mit den Informationen zum Verbleib nach Austritt erfolgen.

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Allgemeine Erläuterungen

Die Abfolge der Tabellen in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels und weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Berufsvorbereitende Maßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III (die Leistungen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme - Pflichtleistung nach § 3 Abs.3 Nr. 3 SGB III – sind in der Eingliederungsbilanz enthalten weil sie weder in den Finanzdaten noch in der Förderstatistik identifiziert werden können), Ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender, Ausbildungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen, Ausbildungsbonus (Ermessensl.), Berufsausbildungsbei-

hilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung, Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an eine Aus- u. Weiterbildung, Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen (Ermessensl.), Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, sowie die Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Die Tabellen 1 bis 9 stellen die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu Kategorien zusammen. Ziel der Gliederung ist es, für Nutzer von Produkten der Förderstatistik die Systematik der Instrumente leichter nachvollziehbar zu gestalten, da die Gesetzessystematik als Referenz dient und dadurch die Reihenfolge und die Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, mit denen der Abschnitt im Dritten Kapitel des SGB III übereinstimmen. Darüber hinaus werden durch diese Gliederung die Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehbar.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1 Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus der 1. Zeile. Sie setzt sich aus den Ergebnissen der sieben Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können zusammen (vgl. auch Anlage 1):

A Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ermessensleistung, in der Förderstatistik kann noch nicht nach Pflicht- und Ermessensleistung differenziert werden), Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen;

B Berufswahl und Berufsausbildung

Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitende Maßnahmen allgemein (inklusive Pflichtleistungen, da die Unterscheidung weder in den Finanzdaten noch in der Förderstatistik möglich ist), Ausbil-

dungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Ausbildung, Ausbildungszuschüsse f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen, Einstiegsqualifizierung, Ausbildungsbonus (Ermessensleistung, Restabw.), Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung und Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung;

C Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, allgemeine Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter;

D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss, Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und Gründungszuschuss;

F Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.);

G Freie Förderung

Freie Förderung gem. § 10 SGB III a.F. und Erprobung innovativer Ansätze gem. § 421h SGB III;

H Sonstige Leistungen

Förderung von Jugendwohnheimen, Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur und Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nur insoweit Teil des Eingliederungstitels, als sie sog. Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III darstellen. Dagegen sind die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 117 SGB III Pflichtleistungen und somit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten.

Spalte 1: Den Agenturen für Arbeit werden Mittel nur beim Eingliederungstitel insgesamt und für einzelne weitere Ermessensleistungen zugewiesen ("Soll"). Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen können hier nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat erfolgt oder die Mittelzuteilung für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen vorgenommen wird (Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen).

Die zugeteilten Haushaltsmittel (oder z.T. auch Ausgaben) können im Rechtskreis SGB III nach unterschiedlichen Kriterien für die Bundesländer die Regionaldirektionen und die Arbeitsagenturen sum-

miert werden. Dies führt zu Abweichungen im Vergleich zur Gesamtsumme für Deutschland. Die Differenz zwischen dem Wert für Deutschland gesamt und der Summe der Werte nach Regionaldirektionen oder Ländern lässt sich folgendermaßen erklären:

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u.a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil des verfügbaren Budgets für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen.

Nicht jede Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit kann einer Regionaldirektion oder einem Bundesland eindeutig zugeordnet werden. Die Beträge für diese Dienststellen sind zusammen mit denen der besonderen Dienststellen im Bundesergebnis enthalten.

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeilen, die zugewiesene Mittel (Spalte 1) und Ausgaben (Spalte 2) enthalten, wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln angezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, 1. Zeile).

Spalte 5: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Ausgaben für den Eingliederungstitel (Spalte 2, vorletzte Zeile).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,

Erläuterungen zu Tabelle 2 Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Spalte 1: Die leistungsartsspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1 geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand. Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Ein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen wie Vermittlungsbudget, Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein durch privaten Arbeitsvermittler, Arbeitshilfen für behinderte Menschen ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für die Maßnahmentearten Vermittlungsbudget, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein durch privaten Arbeitsvermittler, und Arbeitshilfen für behinderte Menschen insgesamt, die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Hier werden die Ausgaben je Fall ausgewiesen und nicht je Arbeitnehmer pro Monat. Somit werden bei den o.g. Maßnahmentearten von Förderungen durch Einmalleistungen insgesamt die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen (je Arbeitnehmer pro Monat) der übrigen Instrumente nicht vergleichbar. Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmentearten ebenso als durchschnittliche Ausgaben pro Fall ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) scheidet eine Berechnung ebenso aus wie bei Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Personen (Arbeitnehmern) aufweisen wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen und Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurde für die Berechnung der Ausgaben pro Fall sowohl bei den Finanzdaten als auch in der Förderstatistik die Pflichtleistungen herangezogen (in der Förderstatistik kann noch nicht nach Pflicht- und Ermessensleistung differenziert werden).

Spalte 2: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 1.

Spalte 3: Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Bei den Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung wurde die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Dies ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein durch priv. Arbeitsvermittler und Arbeitshilfen für behinderte Menschen).

Spalte 4: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 3.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3

Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen**. Ab der Eingliederungsbilanz 2014 werden hier nur noch Zugänge dargestellt. Informationen zu den Abgängen sind der Tabelle 6a zu entnehmen. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern ins-

besondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im Folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation".

In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter zu Beginn der Förderung nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung der Altersabgrenzung.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III ¹.

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Für das Berichtsjahr 2014 können als "Geringqualifizierte" geförderte Arbeitnehmer/innen Personen nach § 81 Abs. 2 SGB III ausgewertet werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" insgesamt unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3c der Eingliederungsbilanz SGB II gesondert dargestellt. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in der Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

In der Eingliederungsbilanz gem. § 11 SGB III wird die SGB III-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den ausgewählten Kennzahlen nach Regionen ausgewiesen. Die Daten sind abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmern an Maßnahmen besser interpretierbar und besser interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1_{SGB III} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB III}}{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB III} + \text{Arbeitslose}_{SGB III}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen (ohne der Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmer in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten können dem Methodenbericht „Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II“ (2. Aktualisierung) entnommen werden, abrufbar im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierung-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf>

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4 Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang und Bestand) werden ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a, 6b und 8b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslo-

sen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Mindestbeteiligung), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll².

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

AanAL_F: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_F: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL_M: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_M: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Förderungen durch sog. Einmalleistungen fließen bei der Ermittlung des realisierten Förderanteils aus der Tabelle 4b) nicht ein. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/ arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8

SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftssträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5 Vermittlungsquote

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote.

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/ Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 6. dem Verhältnis

a)
der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b)
der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

**Erläuterungen zu Tabelle 6
Eingliederungsquote**

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende **nicht mehr arbeitslos** sind.

Die Verbleibsquote errechnet sich wie folgt:

$$VQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt nicht arbeitslos sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Die **Eingliederungsquote** (EQ) als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und

liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Ab der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für sog. Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Die dargestellten Ergebnisse der EB 2014 basieren auf dem Datenstand Juli 2015.

Im August 2014 wurde die Beschäftigungsstatistik revidiert. Ursache für die Revision waren methodische und inhaltliche Weiterentwicklungen in der Beschäftigungsstatistik. Diese Revision machte es notwendig, dass die Ermittlung derjenigen Merkmale in der Förderstatistik, welche auf der Beschäftigungsstatistik beruhen, angepasst wird und die betreffenden Merkmale neu berechnet werden. Eine der zentralen Anpassungen ist, dass die Recherche des Beschäftigungsstatus nach der Förderung nicht mehr über die – zum Teil nicht in den Systemen der BA bzw. XSozial vorliegende – Sozialversicherungsnummer sondern über einen statistikübergreifenden Personen-Identifikator erfolgt. Da die Ermittlung nun unabhängig von der Sozialversicherungsnummer geschieht, kann auch für Teilnehmende ohne oder ohne gültige Sozialversicherungsnummer eine Beschäftigtenrecherche durchgeführt werden.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass sich der Anteil der Teilnahmen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die 6 Monate nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bei fast allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten rückwirkend erhöht hat. Bei den Teilnehmern, die im Berichtsjahr 2012 aus einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme ausgetreten sind, waren insgesamt 22.873 oder 0,6 Prozent 6 Monate nach Austritt mehr beschäftigt als vor der Umstellung auf die revidierte Beschäftigungsstatistik.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Methodenbericht [„Förderstatistik - Auswirkungen der Revision der Beschäftigungsstatistik auf die Recherche nach dem Verbleib von Teilnehmenden“](#).

Da das Ziel des Gründungszuschusses die Förderung der Selbständigkeit und nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistung dargestellt. Für die Bewertung der Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Die Förderung der Weiterbildung Beschäftigter hatte im Jahr 2014 weiterhin besondere Relevanz, die Zeile „Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung“ wird ohne Sonderprogramm >WeGebAU< (Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen) zusätzlich ausgewiesen.

Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Arbeitsagentur aussagt. Deshalb erfolgt kein Ausweis der Eingliederungs- und Verbleibsquote wenn die Gesamtaustrittszahl in der entsprechenden Arbeitsagentur und Maßnahmengruppe/ Geschlecht weniger als 20 beträgt.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

**Erläuterungen zu Tabelle 7
Rahmenbedingungen**

Tabelle 7a enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7b enthält Informationen zur Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote.

Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich

zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. In die Arbeitsmarktberichterstattung werden deshalb Angaben zur Unterbeschäftigung in verschiedenen Abgrenzungen aufgenommen.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:

(A) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.

(B) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden.

Die Unterbeschäftigungsquote wird mit der erweiterten Bezugsgröße berechnet.

Die Quote errechnet sich wie folgt:

$$UBQ = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}}$$

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt.

Vgl. auch den Methodenbericht zum Messkonzept der Unterbeschäftigung:

["Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung"](#)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

**Erläuterungen zu Tabelle 8
Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf**

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a), als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen sowie die Summe der Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. Tabelle 9c enthält die Eingliederungsquoten für diese Personengruppe.

Die Erhebungen gem. § 281 Abs. 2 SGB III i.V.m. der MighEV starteten in den meisten Jobcentern und Agenturen gegen Ende des 3. Quartals 2011. Daher konnte ein Teil der Maßnahmeabsolventen, deren Eingliederungsquote hier gezeigt wird, nicht vor ihrem individuellen Maßnahmebeginn zum Migrationshintergrund befragt werden.

Teilnehmende längerer Maßnahmen, die unmittelbar im Anschluss an ihre Maßnahme eine Beschäftigung aufnahmen, hatten deshalb eine geringere Chance befragt zu werden, als Teilnehmende, die im Anschluss an ihre Maßnahme wieder Kontakt zur Agentur oder dem Jobcenter hatten, weil sie z.B. arbeitslos waren. Da die Differenzierung des Migrationshintergrundes jedoch immer auf Basis aller Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund erfolgt, ist die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe tendenziell unterzeichnet. In der Tabelle 9c erkennt man diesen Zusammenhang daran, dass die Eingliederungsquoten der Befragten mit Angabe (Spalte 2) i.d.R. niedriger ausfallen als die Eingliederungsquoten aller Teilnehmenden (Spalte 1). Als Vergleichsgrößen für die Eingliederungsquoten der Personen mit Migrationshintergrund müssen deshalb die Quoten der Befragten mit Angabe (Spalte 2) herangezogen werden. Hinweise, dass diese Verzerrung mit der Binnendifferenzierung des Migrationshintergrundes selbst zusammenhängt, liegen nicht vor.

So konnten Teilnehmende, deren Weiterbildung (FbW) bspw. von September 2011 bis September 2013 dauerte, nicht im Vorfeld befragt werden. Nahmen diese Teilnehmenden dann unmittelbar im Anschluss an ihre Maßnahme eine Beschäftigung auf, liegt keine Information über deren Migrationshintergrund vor. Nicht erfolgreiche Teilnehmende der gleichen FbW hingegen hatten nach Maßnahmeende im Rahmen des weiteren Vermittlungsprozesses i.d.R. wieder Kontakt zur Agentur oder dem Jobcenter und konnten nachträglich befragt werden. In der Folge sind die erfolgreichen Teilnehmenden in der Ausgangsgröße unterrepräsentiert.

Aufgrund unterschiedlicher Konzeption und Dauer der einzelnen Maßnahmen differiert auch das Ausmaß der Verzerrung. Es kann durch Vergleich der Eingliederungsquoten aller Maßnahmeteilnehmenden (Spalte 1)

und der der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund (Spalte 2) eingeschätzt werden.

Für die Teilnehmenden an Maßnahmen der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“, die ihre Teilnahme in der Zeit von Mitte 2013 bis Mitte 2014 beendet haben, liegt der Anteil der zum Migrationshintergrund befragten Personen an allen Teilnehmenden bundesweit deutlich unter dem der Teilnehmenden an anderen Förderinstrumenten. Da sich dadurch Verzerrungen insbesondere hinsichtlich der Eingliederungsquoten ergeben, werden diese und die dazugehörigen Absolutwerte nicht veröffentlicht.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung, gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da der Befragungsprozess nicht als Zufallsstichprobe realisiert ist.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 ff SGB III umfasst auch die Förderung der **Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU)**. Da WeGebAU aus dem Eingliederungstitel finanziert wird und für rund die Hälfte der WeGebAU-Teilnehmenden Angaben zum Migrationshintergrund vorliegen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhoben wurden (bspw. während einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit)

werden die WeGebAU-Teilnehmenden - abweichend von der Standardberichterstattung - in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund einbezogen und gesondert ausgewiesen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog zu Tabelle 6.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.

Abkürzungen und Zeichenerklärung

BOM	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
JD	Jahresdurchschnitt
JS	Jahressumme
dar.	darunter
dav.	davon
EQ	Eingliederungsquote
ESG-Selbst	Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit
GZ	Gründungszuschuss
LES	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
S	geschätzte Zahl
VQ	Verbleibsquote
-	nichts vorhanden
.	kein Nachweis vorhanden
...	Angaben fallen später an
X	Nachweis nicht sinnvoll
.X	Veränderungswert >250%.
()	Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert.
Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4416/publicationFile/860/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Dirk Richter
Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2015.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2014 nach § 11 SGB III. Nürnberg, September 2015.